

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-758/19 – 1

Rechtssache C-758/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

16. Oktober 2019

Vorlegendes Gericht:

Polymeles Protodikeio Athinon (Griechenland)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. Juni 2019

Kläger:

OH

Beklagter:

ID

... [nicht übersetzt]

**DAS POLYMELES PROTODIKEIO ATHINON (erstinstanzliches
Kollegialgericht Athen, Griechenland)**

... [nicht übersetzt]

hat am 10. Januar 2019 in seinem Sitzungssaal öffentlich getagt, um in folgender Sache zu entscheiden:

KLÄGER: OH ... [nicht übersetzt], wohnhaft in Athen, ... [nicht übersetzt]

BEKLAGTER: ID ... [nicht übersetzt], wohnhaft in Kifisia-Attiki ... [nicht übersetzt].

[Or. 2] Der Kläger beantragt, der Klage vom 13.09.2017 stattzugeben, [OMISSIS]. [Verfahrensbezogene Aspekte]

[OMISSIS]

DAS GERICHT HAT DIE AKTEN GEPRÜFT
UND NACH DEM GESETZ ENTSCHIEDEN

Nach Art. 343 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genießt die Union im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union. Dasselbe gilt für die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank. Ferner bestimmt Art. 11 des Protokolls vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union – jetzt dem Vertrag als Protokoll (Nr. 7) beigelegt –, dass den Beamten und sonstigen Bediensteten der Union im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zustehen: a) Befreiung [griechisch: eterodikia] von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, jedoch vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Verträge über die Vorschriften betreffend die Haftung der Beamten und sonstigen Bediensteten gegenüber der Union und über die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union für Streitsachen zwischen der Union und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten. Diese Befreiung [griechisch: asilia] gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit; ... In Art. 17 [Or. 3] desselben Protokolls ist vorgesehen, dass die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen den Beamten und sonstigen Bediensteten der Union ausschließlich im Interesse der Union gewährt werden und dass jedes Organ der Union die Befreiung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten in allen Fällen aufzuheben hat, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Union nicht zuwiderläuft. Schließlich legt Art. 19 des Protokolls fest, dass die Art. 11 bis 14 und 17 auf die Mitglieder der Kommission Anwendung finden. Der oben genannte Art. 343 AEUV verleiht der Union daher die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen, die somit mit der Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse im Zusammenhang stehen. Umfang und Inhalt der Vorrechte und Befreiungen werden im oben genannten Protokoll vom 8. April 1965 näher bestimmt. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die durch das Protokoll eingeräumten Vorrechte und Befreiungen insofern funktionalen und demnach begrenzten Charakter haben, als durch sie eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und der Unabhängigkeit der Union verhindert werden soll. Die im – dem AEUV beigelegten – Protokoll (Nr. 7) vorgesehene Immunität bzw. Befreiung von der Gerichtsbarkeit schließt daher eine Zuständigkeit der nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten nicht von vornherein aus, es ist jedoch zu prüfen, ob eine Streitigkeit in die Zuständigkeit eines Gerichts der Europäischen Union fällt. So ist entschieden worden, dass – obwohl eine Pfändungsmaßnahme bei den Gemeinschaften unter bestimmten Umständen das Funktionieren und die Unabhängigkeit der Gemeinschaften behindern kann – letztlich die Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission als Dritter erteilt werden kann, und zwar in

Bezug auf einen Betrag, den diese dem Vollstreckungsgegner als Mietzins schuldet (Beschluss des Gerichtshofs vom 11. April 1989, SA Générale de Banque / Kommission, C-1/88-SA, Slg. 1989, S. 857, Rn. 9 und 15, Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch / Parlament, T-42/06, Slg. 2010, II-1135, Rn. 94). Außerdem ist in diesem Zusammenhang entschieden worden, dass sich die Organe nicht auf die genannten Befreiungen und Vorrechte berufen können, um die Übermittlung der von ihnen im Hinblick auf Verletzungen des Unionsrechts gesammelten Daten und Informationen an die nationalen Gerichte zu verweigern [Or. 4], da diese Weigerung eine Verletzung der den Organen nach Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie [Art. 18, vormals] Art. 19 des Protokolls obliegenden Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit darstellt (vgl. Beschluss des Gerichtshofs vom 13. Juli 1990, Zwartveld u. a., C-2/88-IMM, Slg. 1990, I-3365, Rn. 20-21 [OMISSIS]). Ferner hat das Gericht für den Öffentlichen Dienst in den verbundenen Rechtssachen F-124/05 und F-96/06 (Urteil vom 13. Januar 2010) festgestellt, dass die Befreiung von der Gerichtsbarkeit gemäß Art. 11 (vormals Art. 12) des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen die Beamten und sonstigen Bediensteten bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen vor Strafverfolgungsmaßnahmen der Behörden der Mitgliedstaaten schützt. Des Weiteren hat der Gerichtshof im Rahmen der Auslegung von Art. 8 des Protokolls, der allerdings die Immunität von Mitgliedern des Europäischen Parlaments betrifft, entschieden, dass die Äußerung eines Mitglieds des Europäischen Parlaments – um von der Immunität gedeckt zu sein – in Ausübung seines Amtes erfolgt sein muss, was bei einer Äußerung nicht der Fall ist, die ein Europaabgeordneter [außerhalb] des Europäischen Parlaments abgegeben hat und die in seinem Herkunftsmitgliedstaat zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen falscher Anschuldigung geführt hat. Im Hinblick auf Äußerungen eines Europaabgeordneten, die in seinem Herkunftsmitgliedstaat Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sind, ist die in Art. 8 vorgesehene Immunität geeignet, die nationalen Justizbehörden und Gerichte in endgültiger Weise daran zu hindern, zur Wahrung der öffentlichen Ordnung in ihrem Hoheitsgebiet ihre jeweiligen Befugnisse zur Strafverfolgung und zur Ahndung von Straftaten auszuüben, und dementsprechend den durch diese Äußerungen geschädigten Personen den Zugang zu den Gerichten, einschließlich gegebenenfalls der Zivilgerichte für die Erwirkung von Schadensersatz, vollständig zu verwehren (Urteil Patriciello, C-163/10, Slg. [2011], I-7565, Rn. 18 und 34, Urteil Gollnisch, Rn. 58). Schließlich ist auch entschieden worden, dass der Gerichtshof nicht deshalb [Or. 5] zur Entscheidung über eine Klage wegen außervertraglicher Haftung zuständig ist, weil das schadensstiftende Ereignis in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments stattfand (Urteil vom [22]. März 1990, Le Pen und Front National, C-201/89). Ferner unterliegen nach Art. 3 Abs. 2 des Kodikas Politikis Dikonomias (griechische Zivilprozessordnung) Ausländer, die von der Gerichtsbarkeit befreit sind, nicht der griechischen Gerichtsbarkeit, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Bestimmung nur für Ausländer und nicht für Griechen gilt [OMISSIS] [nationale Rechtsprechung]. Im Übrigen

unterliegen nach Art. 24 der griechischen Zivilprozessordnung Griechen, die von der Gerichtsbarkeit befreit sind, sowie ins Ausland entsandte Staatsbedienstete der Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk sie vor ihrer Entsendung gewohnt haben, bzw. – wenn sie vor ihrer Entsendung keinen Wohnsitz [in Griechenland] hatten – der Zuständigkeit der Gerichte der Hauptstadt des Staates. Die letztgenannte Vorschrift könnte jedoch gegen die höherrangigen unionsrechtlichen Vorschriften des Art. 343 AEUV sowie der Art. 11, 17 und 19 des oben genannten Protokolls verstoßen (Urteil Costa / E.N.E.L, 6/64), die die Befreiung von der Gerichtsbarkeit für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union sowie die Mitglieder der Europäischen Kommission – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – ausdrücklich festlegen. Im Übrigen ist die Europäische Kommission nach den Art. 13 und 17 des Vertrags über die Europäische Union das Kollegialorgan der Union schlechthin, weshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass dessen Mitglieder, die Kommissare, die Stellung eines Diplomaten oder Botschafters des Mitgliedstaats haben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, so dass das Wiener Übereinkommen vom [18]. April 1961 (ratifiziert durch das Gesetzesdekret Nr. 503/1970) auf sie Anwendung finden würde; folglich kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass aus diesem Grund die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Entsendestaates, d. h. des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht zum Tragen kommt. Schließlich entscheidet nach Art. 267 AEUV der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung a) über die Auslegung der Verträge, b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen [Or. 6] der Union; wird folglich eine derartige Frage vor einem Gericht eines Mitgliedstaats aufgeworfen und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen [OMISSIS] [nationale Rechtsprechung].

Mit der vorliegenden Klage führt der Kläger aus, dass er aufgrund seines akademischen Hintergrunds, seines beruflichen Werdegangs und seiner Berufserfahrung in Griechenland und im Ausland im Jahr 2004 der Aufforderung nachgekommen sei, seine Dienste als besonderer Rechtsberater im Gesundheitsministerium, dessen politische Führung vom Beklagten wahrgenommen wurde, anzubieten. Er habe ab diesem Zeitpunkt bis zum Jahr 2014 dem Beklagten seine Dienste auf eine für diesen äußerst zweckdienliche Weise zur Verfügung gestellt, und zwar bei allen dem Beklagten übertragenen Aufgaben (Bemühungen um das Amt des Staatspräsidenten, Verteidigungsministerium, Außenministerium), wobei er sich nicht nur um berufliche, sondern auch um persönliche Angelegenheiten des Beklagten gekümmert habe. Wegen ihrer guten Zusammenarbeit und der effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben sei er dem Beklagten nach Brüssel gefolgt, wo dieser als Kommissar der Europäischen Union eingesetzt worden sei, und habe die Stelle als dessen stellvertretender Büroleiter übernommen. Dort habe er sich mit den dem Büro des Beklagten übertragenen Bereichen Migration, Inneres und Bürgerschaft befasst, und parallel dazu sei er mit Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit und der Politik der Kriminalitätsbekämpfung, aber auch mit Fragen,

die persönliche Angelegenheiten des Beklagten betrafen, betraut gewesen. Im September 2015 habe ihm der Beklagte sämtliche mit dem genannten Bereich zusammenhängenden Zuständigkeiten entzogen und ihm die Zuständigkeit für die Drogenpolitik und Maßnahmen zur Stärkung der Unionsbürgerschaft übertragen, was er im Hinblick auf sein fachliches und wissenschaftliches Ansehen für herabsetzend gehalten habe. Obwohl er seine Dienste gegenüber dem Beklagten weiterhin auf vorbildliche Weise erbracht habe, habe der Beklagte ihn dennoch im April 2016 ohne Anlass zum Rücktritt aufgefordert und dabei darauf hingewiesen, dass er – sollte sich der Kläger weigern – die Kündigung seines Beschäftigungsverhältnisses mit der Europäischen Kommission unterschreiben werde. Der Kläger führt weiter aus, dass die Personalabteilung der Europäischen Kommission ihm Ende April 2016 die Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses [Or. 7] mit der Europäischen Kommission mitgeteilt habe, und zwar wegen des vom Beklagten erklärten Vertrauensverlusts ihm gegenüber, der dazu geführt habe, dass ihm auch das Recht nicht gewährt worden sei, vor dem Erlass der Entscheidung durch die genannte Dienststelle angehört zu werden. Gegen diese Entscheidung habe er zum einen Beschwerde eingelegt, die zurückgewiesen worden sei, und zum anderen habe er die Entscheidung vor dem Gerichtshof angefochten. Indem der Beklagte verleumderische Beschwerden gegen ihn – über einen Vertrauensverlust ihm gegenüber und unzulängliche Aufgabenerfüllung – vorgebracht habe, ohne dies in irgendeiner Weise zu begründen und ohne ihm die Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, habe der Beklagte die Würde und Persönlichkeit des Klägers verletzt und als unvermeidliche Folge die Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses mit der Europäischen Kommission bewirkt. Durch dieses Fehlverhalten des Beklagten sei ihm ein enormer materieller Schaden zugefügt worden, da er seine Gehälter von der Europäischen Kommission für die Zeit vom 1.11.2016 bis zum 31.10.2019, also einen Betrag von 452 299,32 Euro, verloren habe; er habe aber auch einen immateriellen Schaden erlitten, da die gegen ihn erhobenen Vorwürfe sein Ansehen, seine Zukunft und seine Berufstätigkeit bei der Europäischen Union und in deren Einrichtungen beeinträchtigt hätten. Der Kläger beantragt daher, den Beklagten mit einer vorläufig vollstreckbaren Entscheidung zu verurteilen, a) ihm den unter den in der Klage genannten besonderen Umständen entstandenen materiellen Schaden in Höhe von 452 299,32 Euro nebst den gesetzlichen Zinsen hieraus seit Klageerhebung zu ersetzen, b) ihm den durch das rechtswidrige und deliktische Verhalten des Beklagten verursachten immateriellen Schaden zu ersetzen und an ihn einen Betrag von 600 000 Euro zu zahlen, c) die falschen und diffamierenden, ihn herabsetzenden Behauptungen zu widerrufen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Klage wurde mit dem genannten Inhalt und dem oben angeführten Antrag gegen einen Kommissar erhoben, der zwar die griechische Staatsangehörigkeit besitzt, jedoch nach Art. 343 AEUV sowie den Art. 11, 17 und 19 des oben genannten Protokolls von der Gerichtsbarkeit befreit ist. In der vorgelegten Bescheinigung der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit der Europäischen Kommission vom 22.12.2017 wird hierzu Folgendes ausgeführt: „ID [Or. 8], Kommissar für Migration, Inneres und Bürgerschaft, ist nach den

Art. 11 und 19 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union als Mitglied der Kommission in Bezug auf Gerichtsverfahren hinsichtlich der von ihm in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich seiner mündlichen und schriftlichen Äußerungen von der Gerichtsbarkeit befreit. Das Kollegium der Kommissionsmitglieder kann die Befreiung von der Gerichtsbarkeit auf Antrag eines nationalen Gerichts aufheben, es sei denn, diese Aufhebung läuft den Interessen der Union zuwider.“

Im vorliegenden Fall ist gegen den Beklagten kein Strafverfahren anhängig, aufgrund dessen die zuständige nationale Justizbehörde einen Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Gerichtsbarkeit stellen würde, sondern eine Zivilklage auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, die der Kläger gegen den Beklagten – wie oben ausgeführt – erhoben hat.

Auf der Grundlage der vorstehenden rechtlichen Erwägungen in Teil I der vorliegenden Entscheidung ist das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Frage nach der Auslegung der nicht ganz klaren Bestimmungen des Art. 343 AEUV in Verbindung mit den Art. 11, 17 und 19 des Protokolls stellt; für diese Auslegung ist nach Art. 267 AEUV der Gerichtshof der Europäischen Union ausschließlich zuständig. Zu diesem Zweck hält es das Gericht für erforderlich, das Verfahren auszusetzen [OMISSIS] und dem Gerichtshof die unten stehenden Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen: [OMISSIS] [Wiederholung der unten im Tenor angeführten Vorlagefragen]

[Or. 9] AUS DIESEN GRÜNDEN

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt [OMISSIS]:

1. Haben die in Art. 11 des Protokolls enthaltenen Begriffe „Befreiung von der Gerichtsbarkeit“ und „Befreiung“ so, wie sie formuliert sind, und im Hinblick auf den mit ihnen verfolgten Zweck die gleiche Bedeutung?
2. Umfasst die in Art. 11 vorgesehene „Befreiung von der Gerichtsbarkeit“ bzw. „Befreiung“ neben Strafverfahren auch zivilrechtliche Ansprüche, die von geschädigten Dritten im Klageweg gegen Mitglieder der Kommission geltend gemacht werden?
3. Kommt eine Aufhebung der „Befreiung von der Gerichtsbarkeit“ bzw. „Befreiung“ des Kommissars auch dann in Betracht, wenn gegen diesen – wie im vorliegenden Fall – eine zivilrechtliche Klage erhoben wird? Wenn eine Aufhebung tatsächlich in Betracht kommt, wer muss das Aufhebungsverfahren einleiten?

4. Sind die Gerichte der Europäischen Union zur Entscheidung über eine Klage gegen einen Kommissar wegen außervertraglicher Haftung – wie im vorliegenden Fall – zuständig?

Beraten und entschieden in Athen am 18.06.2019.

[OMISSIS]

ARBEITSDOKUMENT